

18.11.2010

Sitzungsvorlage Nr. 188/10

Gesamtabschluss des Kreises Unna – Gesamtabschlussrichtlinie und Bestimmung des Konsolidierungskreises

Gremien	Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Sitzungsdatum	16.12.2010
Organisationseinheit	Steuerungsdienst	Berichterstattung	Stratmann, Rainer
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	01 , Zentrale Verwaltung	Haushaltsjahr	2010
Produktgruppen-Nr.	01.02 , Zentrale Finanzbuchhaltung	Finanzielle Auswirkungen	
Produkt-Nr.			

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen nimmt die Gesamtabschlussrichtlinie und die Bestimmung des Konsolidierungskreises zur Kenntnis und beauftragt den Landrat, entsprechend der in der Richtlinie getroffenen Festlegungen einen Gesamtabschluss zum Stichtag 31.12.2010 aufzustellen.

Begründung der Vorlage

Gesamtabschlussrichtlinie

Der Kreis Unna ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 NKF-Einführungsgesetz NRW i.V.m. § 116 Gemeindeordnung NRW verpflichtet erstmalig zum Stichtag 31.12.2010 und anschließend in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss aufzustellen.

Um alle notwendigen Regelungen zur Aufstellung des Gesamtabschlusses beim Kreis Unna verbindlich festzuhalten wurde eine Gesamtabschlussrichtlinie erstellt. Sie bildet den Handlungsrahmen und die konkrete Arbeitsanleitung für die Gesamtabschlusserstellung. Die als Anlage beigefügte Fassung dient als Grundlage für die Beratung mit den vollkonsolidierungspflichtigen Beteiligungen und der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten.

Auf einen Abdruck der umfangreichen Anlagen der Gesamtabschlussrichtlinie wurde verzichtet.

Soweit es zu einer Einbeziehung der VKU als vollkonsolidierungspflichtigen Betrieb zum 31.12.2010 kommt, ist die Gesamtabschlussrichtlinie ggf. um Besonderheiten, insbesondere aufgrund der „Verordnung über die Gliederung des Jahresabschlusses von Verkehrsunternehmen“ zu ergänzen.

Konsolidierungskreis

Grundlage für die Aufstellung eines Gesamtabschlusses ist die Bestimmung des Konsolidierungskreises. Als Anlage sind zwei mögliche Szenarien enthalten, da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht endgültig feststeht, wann die Beteiligungsanteile an der VKU mehr als 50% betragen und somit eine Vollkonsolidierung erforderlich wäre.

Eine Erweiterung des Konsolidierungskreises kann sich noch aus der Gründung der „Gemeinnützigen Gesellschaft für Suchthilfe Kreis Unna mbH“ ergeben. Eine Bestimmung der Wesentlichkeit dieser am 23.11.2010 gegründeten gGmbH und damit ihrer Relevanz für den Gesamtabschluss kann erst nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz dieser Gesellschaft erfolgen.